

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1966

Nummer 11

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	9. 11. 1965	Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen (Dienstwohnungsverordnung — DWVO —)	48

20320

Verordnung

über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen (Dienstwohnungsverordnung — DWVO —)

Vom 9. November 1965

Auf Grund des § 23 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258) wird verordnet:

I. Allgemeines**§ 1****Dienstwohnung**

(1) Dienstwohnungen sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Beamten als Inhabern bestimmter Dienstposten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages zugewiesen werden und im Haushaltsplan als solche bezeichnet sind.

(2) Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum, in der Verwaltung oder Benutzung des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der Landesversicherungsanstalten stehen.

(3) Dienstwohnungen dürfen nicht unentgeltlich überlassen werden.

(4) Die Aufsicht über Dienstwohnungen des Landes führt die der obersten Dienstbehörde nachgeordnete Behörde (aufsichtsführende Behörde). Die oberste Dienstbehörde kann eine abweichende Regelung treffen.

II. Das Dienstwohnungsverhältnis**§ 2****Örtlicher Mietwert**

(1) Für jede Dienstwohnung ist der örtliche Mietwert zu ermitteln.

(2) Zuständig für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes sind für Landesbeamte und für Beamte der Landesversicherungsanstalten die Oberfinanzdirektionen, für Landesbeamte, denen Dienstwohnungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellt werden, und für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände die nach den Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts zuständigen Stellen.

(3) Der örtliche Mietwert der Dienstwohnungen ist durch Vergleich mit den Mieten zu ermitteln, welche in derselben Gemeinde für Wohnungen gezahlt werden, die nach ihrer Lage und Art und nach anderen, den Mietwert beeinflussenden besonderen Umständen vergleichbar sind. Unzulässig ist es, den Mietwert auf Grund des Bauwertes oder auf Grund von Abschätzungen festzusetzen, die auf die für gleichartige und gleichwertige Wohnungen ver einbarten Mieten keine Rücksicht nehmen.

(4) Kann der örtliche Mietwert einer Dienstwohnung nach Absatz 3 nicht ermittelt werden, weil in der Gemeinde vergleichbare Wohnungen nicht vorhanden sind, so ist er durch Vergleich mit den Mieten entsprechender Wohnungen in Nachbargemeinden zu ermitteln. Falls die Ermittlung des örtlichen Mietwertes der Dienstwohnung auch auf dieser Grundlage nicht möglich ist, so ist er unter Berücksichtigung des Mietwertes für je einen Quadratmeter Nutzfläche in Wohnungen ähnlicher Art und Lage derselben Gemeinde zu ermitteln.

(5) Der örtliche Mietwert ist entsprechend höher oder niedriger festzusetzen, wenn die bauliche Ausstattung oder Einrichtung der Dienstwohnung von den Vergleichswohnungen abweicht.

(6) Bei Ermittlung des örtlichen Mietwertes ist auch der Nutzwert eines Hausgartens zu berücksichtigen. Außerdem sind Nebenabgaben und Nebenleistungen zu berücksichtigen, die nach Bundes- oder Landesrecht, Ortsatzung, Ortsgebrauch oder Herkommen bei einem privatrechtlichen Mietverhältnis vom Mieter neben der Miete zu tragen sind, soweit sie dem Land, der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder der Landesversicherungsanstalt obliegen.

(7) Zur Dienstwohnung gehörige Empfangsräume bleiben bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes außer Betracht.

(8) Die örtlichen Mietwerte sind beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle fünf Jahre, nachzuprüfen. Änderungen der Mietwertfestsetzungen treten mit dem ersten Tage des auf die Neufestsetzung folgenden Monats in Kraft.

§ 3**Dienstwohnungsvergütung**

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist der Betrag, der dem Beamten bei Einräumung einer Dienstwohnung auf seine Dienstbezüge angerechnet wird. Sie ist nach dem örtlichen Mietwert (§ 2) festzusetzen.

(2) Neben der Dienstwohnungsvergütung sind bei der Mietwertfestsetzung unberücksichtigt gelassene Nebenabgaben und Nebenleistungen (§§ 8 bis 18) besonders zu zahlen.

(3) Zuständig für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung ist

- bei Landesbeamten sowie bei Beamten der Landesversicherungsanstalten der Besoldungsordnung A die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zuständige Stelle, bei Beamten der Besoldungsordnung B der unmittelbare Dienstvorgesetzte,
- bei Landesbeamten, denen Dienstwohnungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellt werden, und für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände die nach den Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts zuständige Stelle.

(4) Vor der Entscheidung über die Höhe der Dienstwohnungsvergütung bei der erstmaligen Zuweisung der Wohnung und in den Fällen des § 2 Abs. 8 soll der Beamte gehört werden. Die Entscheidung ist ihm schriftlich bekanntzugeben.

§ 4**Höchste Dienstwohnungsvergütung**

Die Dienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt (höchste Dienstwohnungsvergütung).

Höchste Dienstwohnungsvergütung bei einem monatlichen Bruttodienstbezug

DM	von	DM bis	DM
34		—	299,99
41	300		349,99
48	350		399,99
55	400		449,99
62	450		499,99
69	500		549,99
76	550		599,99
83	600		699,99
91	700		799,99
99	800		899,99
107	900		999,99
115	1000		1099,99
123	1100		1199,99
131	1200		1299,99
139	1300		1399,99
147	1400		1499,99
155	1500		1599,99

Die höchste Dienstwohnungsvergütung von 155 DM erhöht sich um jeweils 8 DM für jeden weiteren Betrag von 100 DM, um den der monatliche Bruttodienstbezug 1500 DM überschreitet. Bruttodienstbezug sind das Grundgehalt, die Stellenzulagen, die Ausgleichszulagen, der Ortszuschlag der Stufe 4 sowie bei Professoren Zuschüsse zum Grundgehalt. Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung auf Grund veränderter Bruttodienstbezüge ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Besoldungsänderung folgenden Monats an vorzunehmen. Bei einer rückwirkenden Erhöhung der Bruttodienstbezüge gilt als Tag der Besoldungsänderung der Zeitpunkt, an dem das maßgebliche Ereignis (Verkündung des Gesetzes, Beförderung) eingetreten ist.

§ 5

Zahlung der Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist jeweils für die gleichen Zeitabschnitte zu entrichten, für welche die Dienstbezüge gewährt werden; sie ist bei der Zahlung der Dienstbezüge einzubehalten und für Dienstwohnungen, die Landesbeamten von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellt werden, an diese abzuführen. Es kann eine andere Zahlungsweise zugelassen werden; für Dienstwohnungen, die Landesbeamten von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes.

(2) Die Zahlungspflicht des Dienstwohnungsinhabers beginnt mit dem Zeitpunkt, für den die Beziehbarkeit der Dienstwohnung festgestellt und das Beziehen angeordnet worden ist. Wird der Einzug durch Gründe verzögert, die der Beamte nicht zu vertreten hat, so soll ihm ein angemessener Vergütungsnachlaß gewährt werden.

(3) Die Zahlungspflicht endet mit dem Tage, an dem die Zuweisung der Räume als Dienstwohnung aufhört, oder mit dem Tage, für den das Räumen der Dienstwohnung angeordnet worden ist. Kann eine Dienstwohnung bis zum Ablauf der angeordneten Räumungsfrist nicht oder nur teilweise geräumt werden, ist für die weiter benutzten Räume eine nach den Vorschriften über Mietwohnungen festzusetzende Nutzungsentschädigung zu erheben; von dem Abschluß eines Mietvertrages ist in der Regel abzusehen.

§ 6

Veränderungen der Dienstwohnungen

(1) Veränderungen in Umfang, Anordnung, Ausstattung oder Einrichtung der Dienstwohnung nebst Zubehör dürfen nur nach Genehmigung der aufsichtführenden Behörde vorgenommen werden. Soll die Veränderung auf Antrag des Dienstwohnungsinhabers erfolgen, ist bei der Genehmigung zu entscheiden, ob die Kosten der Veränderung ganz oder teilweise vom Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind und ob bei der Rückgabe der Dienstwohnung der frühere Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen ist.

(2) Eine auf Grund von Veränderungen (Absatz 1) notwendige Erhöhung des Mietwertes ist mit Wirkung vom Ersten des Monats an vorzunehmen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen durchgeführt worden sind. Entsprechendes gilt für die Neufestsetzung der Dienstwohnungsvergütung. Eine Erhöhung des Mietwertes auf Grund von Veränderungen ist nicht vorzunehmen, soweit diese auf Kosten des Dienstwohnungsinhabers ausgeführt worden sind.

§ 7

Instandsetzungs- und ähnliche Arbeiten

Wird die Nutzung der Dienstwohnung durch Instandsetzungsarbeiten oder bauliche Veränderungen in unzumutbarer Weise herabgesetzt, ist die Dienstwohnungsvergütung von der aufsichtführenden Behörde für diese Zeit entsprechend zu mindern. Dies gilt nicht bei Schönheitsreparaturen.

III. Nebenabgaben und Nebenleistungen des Dienstwohnungsinhabers

§ 8

Nebenabgaben

(1) Die nach § 3 Abs. 2 vom Dienstwohnungsinhaber neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragenden Nebenabgaben usw. sind dem Dienstwohnungsinhaber schriftlich bekanntzugeben. Die Nebenabgaben usw. sind zusammen mit der Dienstwohnungsvergütung zu entrichten, soweit sie vom Dienstwohnungsinhaber nicht unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu zahlen sind. Wenn Nebenabgaben usw. ausnahmsweise erst an späteren Tagen gezahlt werden sollen, ist eine entsprechende schriftliche Anordnung zu treffen.

(2) Nebenabgaben können insbesondere in Betracht kommen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|--------------|
| a) für den Wasserverbrauch | § 9 |
| b) für Hausgärten | § 10 |
| c) für Pachtgärten | § 11 |
| d) für Sammelheizung und Warmwasserversorgung | §§ 12 bis 14 |
| e) für die Abgabe von elektrischem Strom und von Gas | § 15 |
| f) für die Überlassung von Feuerungsstoffen | § 16 |
| g) für die Überlassung von Ausstattungsgegenständen und Geräten | § 17 |
| h) für die Überlassung von Garagen | § 18 |

§ 9

Wasserverbrauch

(1) Der normale Wasserverbrauch einschließlich der Miete für die Wasseruhr ist durch die Dienstwohnungsvergütung abgegolten. Übermäßigen Wasserverbrauch hat der Dienstwohnungsinhaber besonders zu vergüten.

(2) Für den Wasserverbrauch in Hausgärten gilt § 10. Für den Wasserverbrauch in Pachtgärten gilt § 11.

§ 10

Hausgärten

(1) Hausgärten einschließlich Vorgärten, die als Zubehör zu Dienstwohnungen gelten, sind vom Dienstwohnungsinhaber in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten.

(2) Die Kosten des Wasserverbrauchs für Hausgärten einschließlich der Miete für die Wasseruhr sind vom Dienstwohnungsinhaber zu tragen. Ist eine besondere Wasseruhr nicht vorhanden, so ist eine dem üblichen Verbrauch entsprechende Pauschgebühr zu erheben.

§ 11

Pachtgärten

(1) Gärten und Gartenteile, die nicht unter den Begriff Hausgärten (§ 10) fallen, aber in Verbindung mit der Zuweisung von Dienstwohnungen vergeben werden, sind durch besonderen Pachtvertrag unter Vereinbarung eines ihrem Nutzwert entsprechenden Pachtzinses in ortsüblicher Weise zu verpachten.

(2) Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr sind vom Pächter zu tragen. Ist eine besondere Wasseruhr nicht vorhanden, so ist eine dem üblichen Verbrauch entsprechende Pauschgebühr zu erheben.

§ 12

Bewirtschaftung der Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

(1) Die Kosten der Bewirtschaftung von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen hat der Dienstwohnungsinhaber zu tragen. Die Bewirtschaftung umfaßt die Kosten der Heizstoffe und der Bedienung einschließlich der Schlackenabfuhr.

(2) In Mehrfamilienhäusern, die eine gemeinsame Sammelheizungs- oder Warmwasserversorgungsanlage haben, werden die Kosten der Bewirtschaftung auf die Wohnungsgeber nach Ortsgebrauch umgelegt.

(3) Ergeben sich für den Dienstwohnungsinhaber aus den Absätzen 1 und 2 wegen der Lage oder Beschaffenheit der Dienstwohnung oder der Heizungsanlage empfindliche Härten, darf die oberste Dienstbehörde auf Antrag einen Zuschuß zu den Kosten der Sammelheizung — einschließlich Stockwerksheizung — gewähren. Der Zuschuß darf nur zu dem Mehraufwand gegenüber dem Betrag gewährt werden, den der Dienstwohnungsinhaber zu zahlen hätte, wenn die Wohnung an eine auch zur Heizung von Diensträumen bestimmte Sammelheizung angeschlossen wäre (§ 13).

(4) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn sie die Voraussetzung nach Absatz 3 anerkannt und einen Zuschuß bewilligt hat, die aufsichtführende Behörde ermächtigen, für die folgenden Jahre Zuschüsse innerhalb der Grenze des von ihr festgesetzten Zuschußbetrages zu bewilligen. Auf diese Zuschüsse dürfen bereits im Laufe des Rechnungsjahres Vorschüsse nach Maßgabe der eingelagerten zuschüßfähigen Brennstoffmengen gewährt werden. Die oberste Dienstbehörde hat den Zuschuß mindestens alle fünf Jahre neu festzusetzen.

§ 13

Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

(1) Wenn eine Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen ist, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, hat der Dienstwohnungsinhaber für die Mitbenutzung einen Heizkostenbeitrag zur Abgeltung der Kosten der Bewirtschaftung zu entrichten. Der Heizkostenbeitrag berechnet sich je Quadratmeter Grundfläche der mit Heizkörpern ausgestatteten Wohn- und Schlafräume einschließlich der Räume für Hausangestellte und je Heizjahr unabhängig von der Heizungsart nach dem von der Behörde für die Sommereinkellerung zu zahlenden Preis für eine mit 40 kg angenommene Verbrauchsmenge von Brechkoks II.

(2) Bei Berechnung des Heizkostenbeitrages sind höchstens anzusetzen:

Stufe bei Beamten der Besoldungsgruppen

1	B 11 bis B 9	180 qm
2	A 16, B 8 bis B 2, H 5, H 4	160 qm
3	A 15 bis A 12, B 1, H 3 bis H 1	120 qm
4	A 11 bis A 8	90 qm
5	A 7, A 6	80 qm
6	A 5 bis A 1	50 qm.

(3) Der Heizkostenbeitrag ist mit der Dienstwohnungsvergütung für die Monate Oktober bis einschließlich April mit je ein Siebtel des Jahresbetrages zu entrichten. War die Wohnung nicht während der ganzen Heizzeit (1. Oktober bis 30. April) zugewiesen, wird der Heizkostenbeitrag anteilig für dieselbe Zeit erhoben, für welche die Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist. War die Heizung auch außerhalb der Heizzeit in Betrieb, sind dafür keine besonderen Beiträge zu entrichten.

(4) Ist die Sammelheizung an Sonn- und Feiertagen außer Betrieb, so ist der monatliche Heizkostenbeitrag um ein Siebtel des Monatsbetrages zu ermäßigen. Ist die Sammelheizung auch an Samstagen außer Betrieb, ermäßigt sich der Heizkostenbeitrag um ein weiteres Siebtel.

(5) Wird der Verbrauch durch Meßgeräte festgestellt, so sind die tatsächlichen Kosten zu erheben. Ergeben sich für den Dienstwohnungsinhaber wegen der Lage oder Beschaffenheit der Dienstwohnung oder der Heizungsanlage empfindliche Härten, darf die oberste Dienstbehörde einen Zuschuß gewähren. Zuschüßfähig ist nur der Mehraufwand, der über die Beträge nach Absatz 2 hinausgeht.

§ 14

Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

(1) Wird die Warmwasserversorgungsanlage aus einer auch zur Heizung von Diensträumen dienenden Sammelheizung gespeist, sind zur Entnahme von Warmwasser während der Heizzeit zu entrichten:

- a) wenn täglich warmes Wasser bereitet wird, monatlich ein Sechstel des für die Sammelheizung berechneten monatlichen Heizkostenbeitrages (§ 13),
- b) wenn nur an einem Tage jeder Woche warmes Wasser bereitet wird, monatlich ein Drittel des nach a) berechneten Beitrages, für jeden weiteren wöchentlich wiederkehrenden Entnahmetag ein Neuntel des nach a) berechneten Beitrages mehr.

(2) Bei Beheizung der Warmwasserversorgungsanlage durch eine besondere Heizanlage gilt — auch für die Zeit, in der die Sammelheizung außer Betrieb ist — folgendes:

- a) wenn die Warmwasserversorgungsanlage auch dienstlichen Zwecken dient, sind monatliche Beiträge in derselben Höhe wie nach Absatz 1 zu entrichten,
- b) wenn die Warmwasserversorgungsanlage nicht für dienstliche Zwecke benutzt wird, gilt § 12.

(3) Beschränkt sich die Warmwasserversorgung auf Badeeinrichtungen, setzt die aufsichtführende Behörde einen angemessenen Heizkostenbeitrag nach billigem Ermessen fest.

(4) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 15

Abgabe von elektrischem Strom und von Gas

Die Kosten des Verbrauchs von elektrischem Strom und von Gas trägt der Dienstwohnungsinhaber.

§ 16

Überlassung von Feuerungsstoffen

(1) Dienstwohnungsinhabern kann der Bezug von Feuerungsstoffen für den eigenen Bedarf aus den zur Heizung von Diensträumen bestimmten Vorräten der Behörde widerruflich gegen Entschädigung gestattet werden, wenn sie solche Feuerungsstoffe unter Verschluß haben oder die Heizung besorgen und auf dem Grundstück wohnen, auf dem die Feuerungsstoffe aufbewahrt werden. Die Beschaffung besonderer Kohlenarten oder von Holz lediglich für Zwecke der Dienstwohnungsinhaber ist unzulässig.

(2) Die Entschädigung bemäßt sich nach der Entnahme des Dienstwohnungsinhabers unter Zugrundelegung der von der Behörde gezahlten Einkaufspreise. Die aufsichtführende Behörde kann einen Pauschalzuschuß festsetzen.

§ 17

Überlassung von Ausstattungsgegenständen und Geräten

(1) Die Überlassung von Ausstattungsgegenständen und Geräten an Inhaber von Dienstwohnungen ist im allgemeinen nur im Rahmen der Bestimmungen in § 20 zulässig.

(2) Werden ausnahmsweise Dienstwohnungsinhabern Ausstattungsgegenstände zur Benutzung überlassen, ist dafür eine jährliche Entschädigung in Höhe von fünf vom Hundert des Gebrauchswertes einschließlich etwaiger Anbringungskosten zu erheben. Der Ermittlung des Gebrauchswertes sind die Neubeschaffungskosten eines Gegenstandes gleicher Art und Güte zur Zeit der Überlassung nach Abzug des durch Abnutzung bedingten Minderwertes zugrunde zu legen. Der Gesamtbetrag der von einem Dienstwohnungsinhaber zu zahlenden Entschädigung soll in der Regel fünfzehn vom Hundert der für ihn in Betracht kommenden höchsten Dienstwohnungsvergütung (§ 4) nicht übersteigen.

(3) Die Instandhaltung und Reinigung der überlassenen Gegenstände obliegt dem Dienstwohnungsinhaber.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann von der Erhebung von Entschädigungen nach Absatz 2 absehen, wenn die mit der Einziehung verbundene Verwaltungsarbeit in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Entschädigung steht.

(5) Neu- und Ersatzbeschaffungen von Ausstattungsgegenständen und Geräten, die Dienstwohnungsinhabern überlassen werden sollen, sind nur dann zulässig, wenn im Haushaltsplan Mittel hierfür besonders ausgebracht sind. Im Regelfall darf Ersatz nur für solche Gegenstände beschafft werden, deren Anschaffung dem Dienstwohnungsinhaber auf eigene Kosten wegen der außergewöhnlichen Bauart der Dienstwohnung nicht zugemutet werden kann.

§ 18

Überlassung von Garagen

Für privateigene Kraftfahrzeuge dürfen Dienstwohnungsinhabern Unterstellräume nur gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Für beamteneigene Kraftfahrzeuge sind vorhandene, für die Unterbringung geeignete Räume unentgeltlich bereitzustellen.

IV. Dienstwohnungen mit Empfangsräumen

§ 19

Personenkreis

(1) Dienstwohnungen mit Empfangsräumen sind nur die Dienstwohnungen, die im Haushaltsplan als „Dienstwohnungen mit Empfangsräumen“ bezeichnet sind. Dienstwohnungen mit Empfangsräumen dürfen nur Beamten der Besoldungsgruppen B 3 und höher sowie der Besoldungsgruppe H 5 zugewiesen werden; dies gilt nicht für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung von Empfangsräumen besteht nicht. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich.

§ 20

Kosten der Ausstattung der Empfangsräume

Empfangsräume können vom Dienstherrn ausgestattet werden, soweit Mittel hierfür durch den Haushaltsplan besonders zur Verfügung gestellt sind. Die Kosten für die Instandhaltung und den Ersatz der Geräte und Ausstattungsgegenstände trägt der Dienstherr. Die Geräte und Ausstattungsgegenstände sollen von dem Wohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden.

§ 21

Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Beheizung von Empfangsräumen

Die nachgewiesenen notwendigen Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Beheizung solcher Empfangsräume, die ausschließlich für die aus dienstlichen Gründen erforderlichen Veranstaltungen bestimmt sind, werden vom Dienstherrn übernommen. Werden die Empfangsräume auch für persönliche Zwecke des Dienstwohnungsinhabers benutzt, hat er diese Kosten selbst zu tragen; doch kann

ihm zu den nachgewiesenen Kosten von der obersten Dienstbehörde ein angemessener Zuschuß gewährt werden.

V. Schlußvorschriften

§ 22

Zuständige Stellen für Dienstwohnungen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Landesversicherungsanstalten

Entscheidungen, die nach dieser Verordnung der obersten Dienstbehörde oder der aufsichtführenden Behörde vorbehalten sind, treffen für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für Landesbeamte, denen Dienstwohnungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellt werden, die nach den Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts zuständigen Stellen, für Beamte der Landesversicherungsanstalten der Vorstand der betreffenden Landesversicherungsanstalt.

§ 23

Sondervorschriften

Die Sonderregelungen für die Forstverwaltung hinsichtlich der Verpachtung und Nutzung von Wirtschaftsland, der Unterhaltung von Ziergärten sowie der Errechnung des Heizkostenbeitrages bleiben unberührt.

§ 24

Anwendung der Verordnung auf die Richter

Diese Verordnung gilt auch für die Richter des Landes.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Dienstwohnungsvergütung für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen und die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 23. Dezember 1960 (GV. NW. 1961 S. 1) außer Kraft.

(2) Für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 sind die Sätze nach § 4 dieser Verordnung vom 1. Oktober 1964 an anzuwenden, sofern diese Sätze niedriger sind als die höchste Dienstwohnungsvergütung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Bestimmungen.

Düsseldorf, den 9. November 1965

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Pütz

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

— GV. NW. 1966 S. 48.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.